

Merkblatt

Tipps für Gründer mit Migrationshintergrund

Ansprechpartner: Referat Wirtschaftsförderung

Manuela Glöckner
Telefon: 0351 2802-123
Fax: 0351 2802-7123
gloeckner.manuela@dresden.ihk.de

Marcus Dämmig
Telefon: 0351 2802-124
Fax: 0351 2802-7124
daemmig.marcus@dresden.ihk.de

Stand: 2017

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Gründungen durch Menschen mit ausländischen Wurzeln sind willkommen. Sachsen bietet ideale Voraussetzungen zur Unternehmensgründung. Doch eine zündende Geschäftsidee allein reicht nicht aus, entsprechende Anmeldungen und Genehmigungen sind vor dem Beginn der Tätigkeit einzuholen. Die Existenzgründung birgt viele Herausforderungen.

Sprache

Deutsche Sprachkenntnisse sind das wichtigste Betriebsmittel, über das ein Unternehmer hierzulande verfügen muss. Ohne die entsprechenden Sprachkenntnisse lässt sich das Gründungsvorhaben nur schwer umsetzen, denn diese setzt, unter anderem, eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden voraus, deren Amtssprache Deutsch ist.

- Wie können Sie sonst alle Informationen nutzen, die für Ihre Gründungsvorbereitung wichtig sind?
- Wie sollen Sie Ihren Markt kennenlernen, wenn Sie keine deutsche Zeitung lesen können?
- Wie wollen Sie Ihr Konzept gegenüber der Bank erklären?
- Prüfen Sie, ob Ihre deutschen Sprachkenntnisse ausreichen.

Bei fehlenden Sprachkenntnissen ist der Besuch eines Sprachkurses unbedingt empfehlenswert.

Beratungsangebote nutzen

Viele Gründungsinteressierte informieren sich ausschließlich bei Freunden und Bekannten über das Thema Existenzgründung. Die Folge ist: Sie erhalten nur unzureichende Informationen. Sie sollten die umfangreich angebotenen **Hilfemöglichkeiten nutzen**, um sich Verbesserungsvorschläge und Unterstützungsvorschläge nicht entgehen zu lassen.

Unser Tipp! Für einen ersten guten Überblick bietet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mehrsprachige Informationen für Gründer mit Migrationshintergrund:

- [Home](#)
- [Ana Sayfa](#)
- [Page d'accueil](#)
- [на главную страницу](#)
- [Pagina iniziale](#)
- [MigrantInnen](#)

Sich mit der deutschen Kultur vertraut machen

Viele erfolgreiche Geschäftsideen hängen unmittelbar mit dem kulturellen und sozialen Hintergrund von Migranten zusammen. Am bekanntesten sind die Beispiele aus der Gastronomie. Wer aus dem Ausland nach Deutschland kommt sollte sich ausreichend Zeit nehmen, um sich mit den **deutschen Gepflogenheiten** vertraut zu machen. Sie müssen wissen, wie sich Ihre Kunden, Geschäftspartner und Konkurrenten und auch Ihre deutschen Mitarbeiter verhalten, wie sie denken und was sie fühlen. Dinge, auf die in Ihrem Heimatland Wert gelegt wird, können sich im deutschen Arbeitsleben ganz anders gestalten.

Der Weg in die erfolgreiche Selbstständigkeit

Schritt 1: Die Planung

Sie haben eine zündende Geschäftsidee von der Sie sehr überzeugt sind und Sie können es kaum abwarten Ihre Pläne endlich in die Realität umzusetzen?

Trotz aller Euphorie sollten Sie Ihr Vorhaben vor der Gewerbeanmeldung gründlich durchdenken, um nicht überstürzt zu handeln.

Denken Sie darüber nach, ob Sie wirklich ein Gründertyp sind.



Schritt 2: Die nötigen Informationen einholen

Üblicherweise bespricht man sein Vorhaben zu Beginn mit seiner Familie und seinen Freunden. Daran anschließend sollten Sie aber auch die Beratungsangebote der öffentlichen Stellen zum Thema Existenzgründung nutzen.



Schritt 3: Sind Sie berechtigt eine selbstständige Erwerbstätigkeit auszuführen?

Kommen Sie aus einem Land, das kein Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist? Und Sie sind auch kein Schweizer Staatsbürger? Dann benötigen Sie zur Ausübung einer Selbstständigkeit einen besonderen Aufenthaltstitel, der Ihnen erlaubt in Deutschland eine selbstständige Tätigkeit auszuüben.

TIPP: Prüfen Sie, ob Sie schon einen solchen Aufenthaltstitel besitzen. Nachfolgend finden sich hierzu Informationen.



Schritt 4: Überprüfen Sie, ob Sie die notwendige Qualifikation für ihr Vorhaben besitzen

Wenn Sie in Ihrem Herkunftsland eine Berufsausbildung, ein Studium etc, absolviert haben, muss das nicht automatisch bedeuten dass Sie die notwendigen Qualifikationen für eine Selbstständigkeit erfüllen. Nach dem Anerkennungsgesetz können im Ausland erworbene Berufsabschlüsse hierzulande als mit dem deutschen Abschluss gleichwertig anerkannt werden. Das gilt vor allem für die reglementierten Berufe wie z.B. das zulassungspflichtige Handwerk, Ärzte oder Krankenpfleger. In einem gesetzlich geregelten Verfahren kann überprüft werden, ob die Ausbildung mit einer vergleichbaren deutschen Ausbildung gleichwertig ist und ob eine berufliche Anerkennung erteilt werden kann.

https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/berufliche_erkennung.php



Schritt 5: Anmeldungen und Genehmigungen nicht vergessen

Wer blind darauf loslegt, ohne vorher die notwendigen Anmeldungen und Genehmigungen eingeholt zu haben, muss ggf. mit Buß- und Strafgeldern rechnen. Welche Formalitäten vorab erledigt werden müssen, kann Ihnen die zuständige Industrie- und Handelskammer mitteilen.



Schritt 6: Nach der Gründung

War der Gründungsprozess erfolgreich, so sollten Sie sich nun nach und nach ein Netzwerk aus Kunden und wichtigen Geschäftspartnern aufbauen. Seien Sie für die anstehenden Meetings gut vorbereitet und beachten Sie auch hier die kulturellen Unterschiede zwischen Ihrem Heimatland und Deutschland. Durch eine gute Vorbereitung können unangenehme Missverständnisse vermieden werden.

Sind Sie berechtigt eine selbstständige Erwerbstätigkeit auszuführen?

Grundsätzlich bedarf ein Gewerbe in Deutschland einer Anmeldung bei der örtlichen Gewerbebeanmeldestelle. Bei einigen Ausnahmefällen wird keine Gewerbeanmeldung benötigt, jedoch gibt es auch Gewerbebezüge, für die eine weitere behördliche Genehmigung notwendig ist.

Kontaktdaten des Gewerbebeamten in Dresden:

Abt. Gewerbeangelegenheiten

Theaterstraße 11 – 15

☎ 0351/488-5811

@ gewerbeangelegenheiten@dresden.de

Innerhalb allen **EU- Mitgliedsstaaten**, sowie den **EWR- Staaten** (EU- Mitgliedsstaaten+ Island, Liechtenstein, Norwegen) und der **Schweiz** gelten Freizügigkeit und Gewerbefreiheit. Personen aus diesen Ländern benötigen für ihre Gründung bzw. die Leitung eines Unternehmens keine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland.

Für Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Staaten gelten andere Regeln, d. h. vor einer Gewerbeanmeldung sollte immer der erste Weg zur örtlichen Ausländerbehörde führen. Denn das Aufenthaltsgesetz bzw. Freizügigkeitsgesetz/EU regelt, **welche Voraussetzungen** für den Aufenthalt in Deutschland und **zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erfüllt sein müssen**.

Wann liegt überhaupt eine selbstständige Erwerbstätigkeit vor?

„Jede auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit, beziehungsweise jede Tätigkeit, für die ein Entgelt vereinbart oder üblich ist, ist als "selbstständige Tätigkeit" einzustufen, sofern es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt. Selbstständig sind ferner die Komplementäre der Kommanditgesellschaft, jeder Gesellschafter einer OHG oder einer GbR. Auch Prokuristen und leitende Angestellte können als Selbstständige behandelt werden.

Die vertretungsberechtigten Organe juristischer Personen, wie Geschäftsführer von GmbHs oder Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, üben zwar keine selbstständigen Tätigkeiten aus, werden aber aufgrund ihrer Funktion wie Selbstständige behandelt. Aufgrund ihrer Funktion werden auch Prokuristen - gleich welcher Unternehmensform - und leitende Angestellte mit Generalvollmacht als den Selbstständigen vergleichbare Unselbstständige behandelt.“

Staatsbürger aus einem Nicht-EU-Staat

Für Personen aus **Nicht- EU- Staaten** gilt die grundsätzliche Gewerbefreiheit nicht, sie unterliegen gesonderten Rechtsvorschriften. Unterschieden werden muss zusätzlich noch, ob es sich um Staatsbürger handelt, die nach Deutschland einreisen wollen, um sich selbständig zu machen oder Ausländer, die sich bereits in Deutschland aufhalten und eine **Aufenthaltserteilung** (§ 21 Aufenthaltsgesetz - AufenthG) zu einem anderen Zweck als dem der selbstständigen Tätigkeit besitzen.

Folgende Bestimmungen gelten:

Personen, aus Nicht- EU- Ländern, die nach Deutschland einreisen wollen,

müssen VOR der Einreise einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der selbstständigen Gewerbeausübung bei der zuständigen Auslandsvertretung einreichen

Ausländern, die sich bereits legal in Deutschland aufhalten,

kann die selbstständige Tätigkeit durch die zuständige Ausländerbehörde erlaubt werden

Flüchtlinge

Grundsätzlich sind Flüchtlinge, deren Asylantrag positiv entschieden wurde Asylberechtigt. Sie besitzen einen Aufenthaltstitel und haben somit einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass sie ein Unternehmen gründen dürfen. Dies ist abhängig von der **Art des Aufenthaltstitels**, über dessen Erteilung die Ausländerbehörde **einzelfallabhängig** entscheidet.

Im Allgemeinen nimmt man eine Unterscheidung in 2 Gruppen vor:

Asylberechtigte, die sich uneingeschränkt selbstständig machen dürfen:

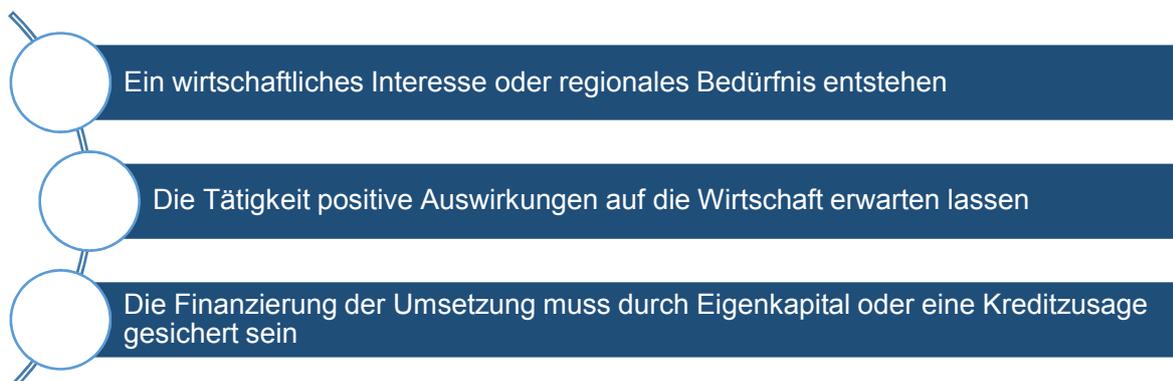
- Migranten, die „aus völkerrechtlichen oder dringend humanitären Gründen durch das Bundesministerium des Innern aufgenommen wurden oder
- aufgrund besonders gelagerter politischer Interessen des Bundes aufgenommen wurden (Kontingentflüchtlinge) oder
- als politisch Verfolgte aufgenommen wurden oder
- aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention oder europarechtlichem Schutz aufgenommen wurden oder
- eine Niederlassungserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte oder Flüchtlinge besitzen oder
- eine Niederlassungserlaubnis aus sonstigen humanitären Aufenthaltswegen besitzen“

Asylberechtigte, die sich eingeschränkt selbstständig machen dürfen

- diese Personengruppe darf sich nur mit der Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde beruflich selbstständig machen

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der selbständigen Tätigkeit muss



Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, richtet sich nach der Tragfähigkeit der Geschäftsidee, der unternehmerischen Erfahrungen, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung.

Um diese Faktoren eingehend zu prüfen setzt sich die zuständige Ausländerbehörde mit den entsprechenden Institutionen vor Ort in Verbindung.

Wurden alle Punkte erfüllt, so kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die vorerst auf 3 Jahre begrenzt ist. Nach Ablauf dieser 3 Jahre kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis (gem. §21 Absatz 4 S.2 AufenthG) erteilt werden. Vorausgesetzt wird dafür allerdings, dass sich das berufliche Vorhaben als erfolgreich erwiesen hat und die generierten Einkünfte für den Ausländer, sowie seiner familiären Gemeinschaft als Lebensunterhalt ausreichend ist. Bei Migranten, die älter als 45 Jahre sind, muss zudem eine angemessene Altersvorsorge nachgewiesen werden.

Kontaktdaten der Ausländerbehörde Dresden:

SGL Ausländerangelegenheiten

Theaterstraße 11
Etage/Raum 1/174
01067 Dresden

☎ 0351-4886461

@ auslaenderbehoerde@dresden.de

[Checkliste mit den „Unterlagen für die Aufenthaltserlaubnis für Selbstständige“](#)

Ergänzende Informationen

- www.existenzgruendung-sachsen.de
- [Aufenthaltsrecht für Selbstständige aus Nicht-EU-Ländern](#)
- IQ- Gründungszentrum Dresden: www.netzwerk-iq-sachsen.de
- [Wichtige Anhaltspunkte zur Unternehmensgründung durch MigrantInnen in englischer Sprache](#)
- [Qualifizierte Zuwanderung für Sachsen](#)
- Wichtige Hinweise für die [Einreise nach Deutschland](#)
- Test [Sind Sie ein Gründertyp?](#)